

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung der AGB, ÖHU und Widerspruchsrecht

Für das gegenständliche Vertragsverhältnis gelten ausnahmslos die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Mit Unterfertigung des umseitigen Vertrages anerkennt der Vertragspartner („VP“) die alleinige Gültigkeit der gegenständlichen AGB der Holz Klade GmbH („KLADE“). KLADE widerspricht der Geltung etwaiger AGB des VP für das gegenständliche Vertragsverhältnis. Weiters gelten (gegenüber diesen AGB bei Widerspruch nachrangig!) die unter www.wienerborse.at abrufbaren Österreichischen Holzhandelsausancen.

Jede Unterfertigung des umseitigen Vertrages durch einen nicht zur Geschäftsführung von KLADE berufenen Mitarbeiter ist insofern freibleibend, als der Geschäftsführung von KLADE ein 14-tägiges Widerspruchsrecht (ab beidseitiger Unterfertigung) zum Vertrag zukommt. Dieses Widerspruchsrecht kann mündlich sowie schriftlich (auch per Mail) ausgeübt werden. Bei schriftlicher Ausübung des Widerspruchsrechts reicht die rechtzeitige Postaufgabe.

Bei Widerspruchserhebung durch die Geschäftsführung von KLADE ist der VP nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche (Schadenersatz, Vertragserfüllung usw) gegenüber KLADE geltend zu machen. Sofern KLADE innerhalb der Widerspruchsfrist bereits Arbeiten verrichtet hat, sind diese gemäß den umseitigen Preisen und unter den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu vergüten. Ab Widerspruch durch die Geschäftsführung von KLADE ist diese zu keiner weiteren Leistungserfüllung mehr verpflichtet.

2. Bewilligungen, Eigentumsrecht, Haftung

Der VP bestätigt mit der Unterschriftsleistung, dass er über alle zur Holzschlägerung/zum Holzverkauf/zum Abtransport notwendigen behördlichen Bewilligungen (bspw. Bewilligungen für die Straßenbenützung, Fällung, Bringung über Fremdgrund, sonstige Bescheide etc) verfügt und verpflichtet sich zur Aushändigung an KLADE. Der VP hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Schlägerung, Bringung, Abfuhr und Lagerung notwendigen Wege und Flächen auch mit schwerem Gerät befahrbar sind und dass KLADE diese Wege und Flächen berechtigterweise befahren und benutzen kann. Der VP hat über allfällige Verkehrsbeschränkungen (auch in Folge von Tauwetter) KLADE schriftlich prompt zu informieren.

Sämtliche Kosten der Wegbenützung, der Schneeräumung, der Wegherstellung und der Wegerhaltung, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung von KLADE stehen, gehen zu Lasten des VP. KLADE übernimmt keine Haftung für Schäden aus grober Fahrlässigkeit an Forststraßen durch An- und Abtransport der Arbeitsmaschinen oder des Holzes. Für Schäden an Bestand oder Eigentum des VP (Bäume, Zäune, Forstboden, Quellen, Wasserleitungen, Straßen etc.) im Rahmen eines ordentlichen Abtransportes, besteht seitens KLADE keine Haftung für grobe Fahrlässigkeit und verzichtet der VP auf die Geltendmachung eines etwaigen diesbezüglichen Schadenersatzes.

Grenzverläufe zu Grundstücken im Eigentum Dritter sind durch Aushändigung eines Lageplans an den Einsatzeiter samt eingezeichneter Grenzverläufe oder direkt vor Ort ersichtlich zu machen. Jedenfalls aber sind die Grenzverläufe vom VP nochmals dem Maschinisten vor Ort zu zeigen. Sofern für die Arbeiten durch KLADE die Inanspruchnahme fremder Grundstücke notwendig ist, ist der VP verpflichtet, die Erlaubnis der Grundstückseigentümer einzuholen.

Der VP bestätigt, dass das vertragsgegenständliche Holz in seinem alleinigen und unbelasteten Eigentum steht und keine Sicherungsrechte Dritter oder Forderungsabtretungen bestehen.

3. Hauptleistungspflichten

KLADE hat das Holz nach Durchführung der Arbeiten an der Forststraße gerückt, sortiert und abfuhrbereit abzuliegen. Der VP wird KLADE einen hierfür geeigneten und möglichst nahen Lagerplatz an der Forststraße vor Vertragsbeginn aufzeigen und bereitstellen. Der Lagerplatz an der Forststraße ist geeignet, wenn dieser mit handelsüblichem Gerät und unter Beachtung notwendiger Rangierflächen erreichbar ist. Sofern sich der Lagerplatz während der Arbeiten verändert, sind die hiermit verbundenen Kosten (höhere Transportkosten etc) vom VP zu bezahlen. Der weitere Abtransport vom Lagerplatz ausgehend ist vom VP auf dessen Kosten durchzuführen.

Bei Stehzeiten von KLADE, welche auf Verzögerungen durch den VP zurückzuführen sind (unzureichende oder überfüllte Lagerflächen, fehlende Bewilligungen etc.), verpflichtet sich der VP diese zu ortsüblichen Regiepreisen zu bezahlen.

4. Verrechnungsbestimmungen

Als Grundlage für die Abrechnung dienen die Werksabmaße der Sägewerke. Die Abrechnung erfolgt laufend und somit auf das einzelne Holz und nicht auf einzelne Flächen bezogen. Sämtliche Rechnungen sind (sofern nicht explizit etwas anderes vereinbart wird) ohne Abzüge binnen 14 Tagen ab Erhalt fällig.

Der VP ist verpflichtet, das Sägewerksmaß unmittelbar nach Erhalt, spätestens aber

binnen 90 Tagen ab Erbringung der jeweiligen an KLADE vollständig bekannt zu geben und alle hierfür notwendigen Informationen und Unterlagen bereitzustellen. Der VP räumt KLADE ein Auskunftsrecht hinsichtlich sämtlicher für das Werksabmaß notwendigen Daten und Informationen direkt beim Sägewerk ein. Insbesondere erteilt der VP das unwiderrufliche Einverständnis, dass KLADE direkt beim Sägewerk die Werksabmaße anfordern darf.

Wenn das Werksabmaß (aus welchen Gründen auch immer) nicht fristgerecht KLADE bekannt gegeben wird, erfolgt eine vorläufige Abrechnung nach Harvester- bzw. Seilbahnabmaß. Die End- und Korrekturabrechnung wird von KLADE binnen 3 Wochen ab Erhalt der Werksabmaße durchgeführt. Etwaige Überzahlungen sind wechselseitig binnen 14 Tagen auszugleichen.

Soweit die Harvester- bzw. Seilbahnabmaße (aus welchen Gründen auch immer) nicht verfügbar sind und ein Werksabmaß nicht fristgerecht an KLADE bekannt gegeben wird, werden 80% der von KLADE geschätzten produzierten Menge vorläufig in Rechnung gestellt. Die End- und Korrekturabrechnung wird von KLADE binnen 3 Wochen ab Erhalt der Werksabmaße durchgeführt. Etwaige Überzahlungen sind wechselseitig binnen 14 Tagen auszugleichen.

Bei wesentlichen Abweichungen (über 10%) zwischen Werksabmaß und Harvester- bzw. Seilbahnmaß ist KLADE berechtigt, diese Differenz an den VP zu verrechnen.

5. Leistungsausführung von KLADE

KLADE ist bei seinen Leistungsausführungen vollkommen frei. Die zeitliche und örtliche Leistungseinteilung bis hin zum etwaig vereinbarten Leistungszeitraum obliegt ausschließlich KLADE. KLADE ist berechtigt, die Arbeiten ganz oder teilweise von anderen Personen oder Firmen durchführen zu lassen.

Für jenen Zeitraum, in welchem die Leistungserbringung von KLADE aus Gründen aus der Sphäre des VP oder aus der neutralen Sphäre nicht möglich oder diese unzulässig ist (Schneemassen, Windwurf, Tauwetter, Bodenverhältnisse, fehlende Forststraßengenehmigung, behördliche Maßnahmen, Feuer etc.) hat KLADE das Recht, Maschinen bzw. Mitarbeiter abzuziehen bzw. anderweitig einzusetzen. Der Leistungserbringungszeitraum verlängert sich automatisch um diese Zeit. Das untenstehende Rücktrittsrecht bleibt unberührt.

Sofern eine Seilbahn verwendet wird, erfolgt die Ablagerung des Reisigs unmittelbar in der Nähe deren Aufstellungsortes. Für evt. Schäden aus der dortigen Lagerung (Abrollen, Schäden an Bäumen etc.) sowie für Fremdkörper innerhalb des Reisigs besteht seitens KLADE keine wie immer geartete Haftung. KLADE weist darauf hin, dass der Reisig vor dem Hacken auf Fremdkörper zu untersuchen ist.

6. Vertragsrücktritt

KLADE hat ein Rücktrittsrecht, wenn vertragsgegenständliche Leistungen (bspw. Schlägerungen, Rückung etc.) aufgrund irgendwelcher Umstände, die entweder der Sphäre des VP oder der neutralen Sphäre (Tauwetter, Unerreichbarkeit, behördliche Maßnahmen, Streiks etc.) zuzurechnen sind, während einer Dauer von 14 Tagen nicht oder nur mit hohem Aufwand durchführbar sind. Diesbezüglich hat KLADE den VP unter Setzung einer min. 10-tägigen Nachfrist (ohne Addition der 14-tägigen Frist) aufzufordern, die Umstände zu beseitigen und die Durchführbarkeit der Arbeiten zu bewerkstelligen. Eine Rücktrittsandrohung muss nicht erfolgen. Die Folgen der Ausübung des Rücktrittsrechts richten sich nach den Bestimmungen des ABGB. Sämtliche bereits erbrachten Dienstleistungen sind anhand der obigen Bestimmungen abzurechnen.

7. Allgemeine Bestimmungen

Die Vertragsparteien stellen übereinstimmend fest, dass mündliche Nebenabreden nicht bestehen. Jede Änderung oder Ergänzung des umseitigen Vertrages und auch das Abgehen vom Schriftlichkeitserfordernis bedarf zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Vereinbarung, die von allen Vertragsteilen zu unterfertigen ist.

Alle Rechte und Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag gehen vollinhaltlich auf die Rechtsnachfolger der Vertragsteile über.

Der VP ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen, aus welchem Titel auch immer, mit irgendwelchen Ansprüchen aus dem Vertrag zu kompensieren oder Zahlungen aus diesem Grund ganz oder teilweise zurückzuhalten.

Der VP stimmt der Speicherung seiner personenbezogenen Daten zu. Die Datenschutzerklärung ist abrufbar unter: <http://www.holz-klade.at/impresum/>

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird ausschließlich die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichts für den Sprengel Wolfsberg (LG Klagenfurt oder BG Wolfsberg) sowie die Geltung des Österreichischen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vereinbart.

Holz Klade GmbH

Auenfischerstraße 61, A-9400 Wolfsberg
Tel.: +43(0)4352/81147-0
Fax: +43(0)4352/81147-50
office@klade-group.com
www.klade-group.com

Firmenbuchgericht

Handelsgericht Klagenfurt
HRB 144470 g.
UID-Nr.: ATU40417107
Gerichtsstand Wolfsberg
DG-Nr. 301225007

Bankverbindung

Intermarket Bank AG
IBAN: AT962070609905457660
BIC: KSPKAT2KXXX